

**3. Satzung zur Änderung der  
Satzung  
über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung  
(Stellplatzsatzung)  
der Stadt Wörth a. Main**

vom 13.06.2008 (Amtsblatt Nr. 967 vom 11.07.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2018 (Amtsblatt Nr. 1208 vom 09.03.2018)

**§ 1**

§ 5 Abs. 6 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Wörth a. Main erhält folgende Fassung:

„Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.000,00 € pro Stellplatz festgesetzt.“

**§ 2**

(1) In Abschnitt 6 (Gaststätten und Beherbergungsbetriebe) der Anlage zu § 3 Abs.2 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Wörth a. Main wird nach Nr. 6.1. folgende Nr. 6.1.1 eingefügt:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in % für Besucher
6.1.1	Freischankflächen	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Freischankfläche. Bei einer Freischankfläche mit zugeordnetem Gastraum ist eine wechselseitige Nutzung der Stellplätze anrechenbar	-

(2) Abschnitt 9.3 (Kraftfahrzeugwerkstätten) der Anlage zu § 3 Abs.2 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Wörth a. Main erhält folgende Fassung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in % für Besucher
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a. Main, den 22.07.2021

Jochen Dotzel  
2. Bürgermeister